DSV

DR. SCHMITT GMBH
VERSICHERUNGSMAKLER

AUSGABE 01/2022

NEWS

INHALTSVERZEICHNIS –
Alle wichtigen Themen auf einen Blick

Seite 04 - 05

DSV INTERN

DSV offiziell Teil der RVM-Gruppe, DSV auf dem BIT in Würzburg, Erfolgreich absolvierte Weiterbildungen

Seite 06 - 07

KRIEG IN DER UKRAINE

Was bedeutet das im Hinblick auf den Versicherungsschutz?

Seite 08 - 09

KRIEGSAUSSCHLUSS IN DER CYBER-VERSICHERUNG

Sind Cyberattacken russischer Hacker versichert?

Seite 10

EU-WHISTLEBLOWING-RICHTLINE

Hintergründe und aktueller Stand

Seite 12

DISCLAIMER / IMPRESSUM

IHR VERSICHERUNGSMAKLER INFORMIERT...

KUNDENINFORMATION –
DSV zum 01. April 2022 offiziell Teil der RVM-Gruppe

Autor: Jasmira Zeric, Versicherungsbetriebswirtin (DVA)

Liebe Kundinnen, Liebe Kunden,
wir freuen uns Sie heute informieren zu können, dass die **Dr. Schmitt GmbH Würzburg – Versicherungsmakler (DSV)** zum 01. April 2022 offiziell Teil der **RVM-Gruppe**, die das Segment Industriemakler im mittelständisch geprägten **MLP-Konzern** darstellt, geworden ist. Die Umsetzung ist mit wirtschaftlicher Wirkung zum 01. Januar 2022 erfolgt.

Dies ist sowohl für uns als Unternehmen als auch für unsere Kunden ein bedeutender Moment.

Seit über 50 Jahren gehört die Dr. Schmitt GmbH Würzburg mit ihren beiden Tochterunternehmen zu den erfolgreichsten mittelständischen Versicherungsmaklern. Mit rund 85 Mitarbeitern betreuen wir unsere Kunden aus Industrie, Gewerbe und Heilwesen in allen Versicherungsfragen.

MLP hat sich zum Ziel gesetzt, das Industrieversicherungsmakler-Segment weiter zu erschließen und den hinzukommenden Unternehmen mit ihren Kunden eine dauerhafte, neue Heimat zu bieten.
Genau in diesem Bereich wird die Dr. Schmitt GmbH Würzburg mit ihren beiden Tochterunternehmen BAVARIA-Assekuranz Versicherungsmakler GmbH und Dr. Schmitt Versicherungsmakler GmbH innerhalb der RVM-Gruppe ein weiteres Kompetenzzentrum sein.

Die mittelständische Identität der DSV wird selbstverständlich beibehalten und die Interessen unserer Kunden stehen weiterhin uneingeschränkt im Fokus des Handelns. Zusätzlich fließt nochmals Expertise aus der RVM-Gruppe auch in unsere Leistungen für Kunden ein.

Gemeinsam mit der RVM-Gruppe werden wir unsere Größe und Marktposition weiter ausbauen, um die Herausforderungen der Zukunft und die Erwartungen unserer Kunden noch besser erfüllen zu können. Immer im Blick haben wir hierbei auch die steigenden Anforderungen an digitale Prozesse und die Spezialisierungen in vielen Bereichen des wirtschaftlichen Handelns.

Gleichzeitig dürfen wir Ihnen versichern, dass alles, was uns bisher als Dr. Schmitt GmbH Würzburg auszeichnet, was Sie als unsere Kunden kennen und schätzen, erhalten bleibt:

- ✓ 100 % Kundenfokus: Sie als unsere Kunden stehen für uns selbstverständlich auch weiterhin wie gewohnt im Mittelpunkt. Ihr Vertrauen und die partnerschaftliche Beziehung stehen für uns weiterhin an erster Stelle.
- ✓ Kontinuität: In der Zusammenarbeit ändert sich nichts. Die Marke DSV, das Management rund um Gerd Kunert, alle MitarbeiterInnen und damit Ihre gewohnten AnsprechpartnerInnen im Innen- und Außendienst bleiben unverändert.

Haben Sie Fragen zu unserem Zusammenschluss oder anderen Themen, die Sie gerne mit uns besprechen möchten? Sprechen Sie uns gerne an. Wir sind jederzeit für Sie da. Für Ihr Vertrauen bedanken wir uns herzlich und freuen uns auf eine gemeinsame, erfolgreiche Zukunft!

v.l.n.r:
Michael Friebe (Geschäftsführer RVM), Gerd Kunert (Geschäftsführer DSV), Manfred Bauer (Mitglied des Vorstands der MLP SE (Produkte & Services))

BERUFSINFORMATIONSTAG 2022 –
DSV auf dem BIT in Würzburg

Autor: Sarah Schubert, Master of Laws (LL.M.)

Nach 2-jähriger Corona-Pause fand Anfang April nun endlich wieder der Berufsinformationstag (BIT) in der Würzburger tectake Arena statt.

Auch wir waren vor Ort und haben zahlreiche junge Menschen über die spannenden Ausbildungsberufe in unserem Unternehmen informiert.

Neben der Ausbildung zum/zur Kaufmann/ Kauffrau für Versicherungen und Finanzanlagen bieten wir, in Zusammenarbeit mit der DHBW Karlsruhe, jährlich auch Plätze für ein Duales Studium BWL-Versicherung an.

GRUND ZU FEIERN –
Erfolgreich absolvierte Weiterbildungen

Autor: Sarah Schubert, Master of Laws (LL.M.)

WIR GRATULIEREN GANZ HERZLICH!

Im Jahr 2021 haben unsere Abteilungsleiter aus Industrie, Gewerbe, Privat und Heilwesen am Zertifikatslehrgang „Geprüfter Consultant im Maklerbüro“ der VEMA-Akademie teilgenommen und diesen erfolgreich mit einer bestandenen Prüfung abgeschlossen.

Der Lehrgang wurde im Blended Learning in freier Zeiteinteilung absolviert. Die acht Lernmodule beinhalten neben der Vertiefung von rechtlichen Grundlagen und Pflichten auch Themen aus dem Bereich Schadenbearbeitung, Angebotswesen und Marketing.

Im März 2022 haben Rosa Kistenberger und Victoria Kress ihre Abschlussprüfung zur „Spezialistin Betriebliche Altersversorgung (DVA)“ erfolgreich absolviert.

Wir freuen uns über den Input, den die jeweiligen Weiterbildungen in die tägliche Arbeit mit einbringen.

KRIEG IN DER UKRAINE –
Was bedeutet das im Hinblick auf den Versicherungsschutz?

Autor: Sarah Schubert, Master of Laws (LL.M.)

Die nachfolgende Einschätzung bezieht sich auf marktübliche Deckungskonzepte; individuelle Abweichungen können im Einzelfall möglich sein.

Die ganze Welt reagiert geschockt, als Ende Februar russische Truppen in die Ukraine vorrücken und erste Kampfhandlungen vermeldet werden.

Die Reaktion des Westens: EU, USA und Großbritannien erlassen harte Sanktionen gegen Russland und Belarus. Immer mehr Unternehmen schränken ihre Dienste in den beiden Ländern ein, setzen Verkauf und Produktion aus oder schließen ihre Filialen vor Ort. Aber auch auf deutsche Unternehmen und Privatpersonen haben der Krieg in der Ukraine und die ausgesprochenen Sanktionen erhebliche Auswirkungen. Vor allem enorme Preisanstiege bei Energiekosten und an der Tankstelle sowie Lieferengpässe bereiten große Sorge. Die mittel- und langfristigen Folgen sind hier derzeit kaum abschätzbar. Doch was bedeutet die aktuelle Lage im Hinblick auf den Versicherungsbereich? Hierzu möchten wir nachfolgend erste Informationen in dieser sich ständig ändernden Situation geben.

Welche Ausschlüsse sind besonders zu beachten?

In den verschiedensten Versicherungssparten sehen die Bedingungen einen Ausschluss von Kriegsereignissen und daraus resultierenden Schäden vor.

Auch wenn er einer DER vertraglichen Ausschlusstatbestände ist, schien die Thematik Krieg zuletzt weit weg zu sein. Nun bekommen Kriegsschäden eine hohe Relevanz. In der Sachversicherung greift der Ausschluss, wenn ein für einen ansonsten versicherten Sachschaden ursächliches oder mitursächliches Ereignis vorliegt, das so, wie es sich verwirklicht hat, ohne Krieg nicht eingetreten wäre.

Unmittelbar betroffen sind hiervon Unternehmen mit Niederlassungen, Produktionsstandorten oder Büros im Kriegsgebiet. Doch auch Unternehmen in Deutschland mit Lieferkettenbeziehungen in die Ukraine können betroffen sein, auch wenn sie selbst keinen Sachschaden erleiden. Denn die negativen Auswirkungen eines kriegsbedingten Sachschadens beim Zulieferer oder Abnehmer (Rückwirkungsschaden) auf die Ertragslage des deutschen Unternehmens fallen ebenfalls unter den Ausschluss. Auch nach Ende der eigentlichen Kriegshandlungen sind die sogenannten Spätschäden als adäquate Kriegsfolgen – bspw. durch unentdeckte Minen – noch für eine sehr lange Zeit ausgeschlossen. Auch Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen oder militärischer oder behördlicher Requisition beruhen, sind gem. Haftpflichtversicherungsbedingungen nicht vom Versicherungsschutz umfasst.

In der Transportversicherung galt bisher die Krieg-, Streik- und Aufruhr-, sowie Beschlagnahmeklausel mitversichert. Diese Klausel wird nun von allen Versicherern, mittels der Kündigungsfrist, laut Klausel, von zwei Tagen gekündigt. Es sind somit nur noch Transporte versichert, die bereits vor der Kündigung gestartet sind.

Was ist in der Zusammenarbeit mit Dienstleistern, Kunden oder Subunternehmern in der Ukraine, Russland oder Belarus zu beachten?

Grundsätzlich sollten Unternehmen, die Wirtschaftsbeziehungen zu Dienstleistern, Kunden, Lieferanten oder Subunternehmen in der Ukraine, Russland oder auch Belarus unterhalten, unbedingt die aktuelle Sanktionslage beachten. Der Haftpflicht-Versicherungsschutz gilt im Regelfall grundsätzlich weiterhin weltweit. Eingeschlossen sind demnach auch die vom Krieg und erlassenen Sanktionen betroffenen Gebiete.

Zu beachten sind allerdings möglicherweise einschlägige Risikoausschlüsse. Die meisten Haftpflichtversicherungsverträge beinhalten sogenannte Sanktionsklauseln. Versicherungsschutz besteht demnach nur, soweit und solange dem Versicherungsschutz keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen beziehungsweise Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Zusätzlich wird zum Teil auch noch Bezug auf US-Sanktionen/-Embargos genommen. Insoweit ist die Frage, wie sich die Sanktionslage entwickelt, von besonderer Bedeutung. Alle Unternehmen müssen genau prüfen, ob anstehende Lieferungen/Verträge gegen bestehende Sanktionen verstoßen, da ansonsten unter Umständen kein Versicherungsschutz besteht.

Die Situation ist dynamisch und damit ständig zu beobachten und neu zu bewerten. Jedes Unternehmen sollte vor allem seine Geschäftsbeziehungen und Lieferketten im Auge haben und prüfen, ob sich durch ggf. auftretende Veränderungen Bedrohungen für das eigene Geschäftsmodell ergeben.

Wir helfen jederzeit gerne weiter!
Bitte sprechen Sie uns bei Fragen zu diesem Thema an.

KRIEGSAUSSCHLUSS IN DER CYBER-VERSICHERUNG –
Sind Cyberattacken russischer Hacker versichert?

Autor: Finlex GmbH – Pressemitteilung 03/2022

Der Angriff Russlands auf die Ukraine hat – neben der humanitären Katastrophe – auch Auswirkungen auf die Versicherungsbranche. Die Kämpfe finden nicht nur in den Städten der Ukraine statt, sondern Russland führt gleichzeitig einen Cyberkrieg, in welchem Hacker kritische Infrastruktur, Informationstechnologien, Regierungsinstitutionen oder Ministeriumswebseiten der Ukraine gezielt angreifen und lahmlegen wollen. Auch westliche Einrichtungen und Unternehmen wurden im Rahmen des Konflikts bereits Opfer von russischen Cyberangriffen. Konnten sich die angegriffenen Unternehmen in der Vergangenheit bei der Bewältigung des Schadens durch den Cyberangriff noch auf ihre Cyber-Versicherung verlassen, ist zukünftig damit zu rechnen, dass sich Cyberversicherer auf den sog. Kriegsausschluss berufen werden und eine Leistungspflicht verneinen. Dies mag auf den ersten Blick zwar nachvollziehbar sein, kann auf den zweiten Blick aber nicht überzeugen.

Kriegsausschlussklausel

Üblicherweise finden sich in den Bedingungen von Cyber-Versicherungen sog. Kriegsausschlussklauseln, wonach Schäden durch Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse nicht versichert sind. Bereits vor dem Angriff Russlands auf die Ukraine versuchten Versicherer Cyberangriffe als Ereignisse einzustufen, die unter die Ausschlussklausel fallen und führten an, es handele sich um einen Cyberkrieg. Dr. Marcel Straub, Head of Legal und Schadenexperte bei Finlex sieht dies anders: „Verfangen hat diese Argumentation nicht, denn regelmäßig fehlte es bei den Angriffen an der zielgerichteten Handlung eines angreifenden Staates. Zudem ist

herrschende Meinung, dass sich der Kriegsausschluss vornehmlich auf physische Kriegsakte bezieht."

Ukrainekrieg

Im Ukrainekrieg ist die Ausgangslage jedoch eine andere und es ist zu erwarten, dass sich Cyberversicherer vermehrt auf eine Leistungsfreiheit aufgrund des Kriegsausschlusses berufen werden. Es handelt sich vorliegend um einen hybriden Krieg, in dem der Cyberkrieg den physischen Kriegshandlungen beigemischt wird. „Vereinzelte Versicherer haben bereits angekündigt, dass sie die Kriegsausschlussklausel im Zusammenhang mit dem Ukrainekrieg grundsätzlich für anwendbar halten. Ein Angriff russischer Hacker auf deutsche Unternehmen wäre bei einer solchen Auslegung nicht versichert", so Dennis Wrana, Product Manager Cyber bei Finlex.

Versicherungsvertragliche Einschätzung

Die Ansicht der Versicherer kann jedoch nicht überzeugen. Zum einen fehlt es bei den Angriffen an dem Merkmal der Zwischenstaatlichkeit, welches für die Bejahung eines Kriegs im Sinne der Kriegsausschlussklausel grundsätzlich notwendig ist. Insbesondere wenn der Cyberangriff von nicht-staatlichen Hackergruppen ausgeht, liegt keine zielgerichtete Handlung eines angreifenden Staates vor, und somit kein Krieg im Sinne der Definition.
Zum anderen befindet sich Russland „lediglich" mit der Ukraine im Krieg und nicht mit anderen Ländern. Selbst wenn ein Cyberangriff auf ein deutsches Unternehmen staatlich gelenkt sein sollte, so fehlt es weiterhin an einer offiziellen Kriegshandlung. Dr. Marcel Straub kommt daher zu dem Schluss: „Solange sich Deutschland nicht im Krieg mit Russland befindet, ist die klassische Kriegsausschlussklausel daher nicht einschlägig. Darüber hinaus muss der Versicherer den Nachweis führen, dass es sich bei dem Cyberangriff um einen staatlich gelenkten Angriff handelt, wenn er sich auf den Leistungsausschluss berufen möchte. Der Nachweis wird dem Versicherer aber nur schwerlich gelingen, denn Hacker geben in der Regel nicht preis, dass sie für eine Regierung handeln." „Darüber hinaus ist es zumeist unmöglich, den tatsächlichen Ursprung des Angriffs zu lokalisieren. Die Möglichkeiten der technischen Verschleierung der Hacker wurden perfektioniert und in der Regel laufen diesbezügliche forensischen Untersuchungen ins Leere", ergänzt Dennis Wrana.

Lösegeldzahlungen bei Ransomware-Angriffen

Auswirkung auf die Cyber-Versicherung könnte der Ukrainekrieg jedoch auf die Zahlung von Lösegeld in Ransomware-Fällen haben. Hierbei greifen Hacker-Gruppen gezielt Unternehmen an und verschlüsseln deren Daten oder Systeme. Dennis Wrana: „Durch den Stillstand der Systeme droht den Unternehmen ein erheblicher finanzieller Schaden und ein eklatanter Reputationsverlust. Dies machen sich die Hacker zunutze und fordern von den angegriffenen Unternehmen Lösegelder in Millionenhöhe. Die Lösegeldzahlung ist grundsätzlich versicherbar und Policen, die einen solchen Baustein zur Zahlung von Lösegeldern enthalten, sind am Markt weit verbreitet und durchaus üblich." Handelt es sich bei den Erpressern um russische Hackergruppen ist jedoch zu erwarten, dass Versicherer keine Zahlungen leisten werden. Vor der Zahlung eines Lösegeldes führen die Versicherer einen Sanktions- und Compliance-Check durch. Dieser hat unter anderem zum Inhalt, dass geprüft wird, ob die Angreifer auf einer Sanktionsliste stehen und somit keine Zahlungen an diese geleistet werden dürfen. Denn anderenfalls droht dem Versicherer und dem Unternehmen die Gefahr, selbst auf eine Sanktionsliste gesetzt zu werden. Aufgrund der umfassenden Sanktionen gegen Russland sind Lösegeldzahlungen an russische Hackergruppen in der Regel sanktionsbewährt und werden von Versicherern daher ggf. nicht mehr übernommen.

Fazit

Cyberattacken russischer Hacker gegen deutsche Unternehmen sind nach unserer Einschätzung weiterhin versichert. Die klassische Kriegsausschlussklausel ist nicht einschlägig, da es an dem Merkmal der Zwischenstaatlichkeit fehlt und sich Russland nicht im Krieg mit Deutschland befindet. Zudem ist der Versicherer dafür beweisbelastet, dass es sich bei dem Cyberangriff um einen staatlich gelenkten Angriff handelt. Die angegriffenen Unternehmen können sich bei der Bewältigung des Schadens durch den Cyberangriff daher weiterhin auf ihre Cyber-Versicherung verlassen. Erwähnenswert ist jedoch, dass es am Markt eine Vielzahl verschiedener Kriegsausschlussklauseln gibt. Es ist daher nicht auszuschließen, dass einzelne Kriegsausschlussklauseln anwendbar sind und sich der Versicherer zu Recht auf seine Leistungsfreiheit beruft. Zu Leistungsausschlüssen kann es zudem in Fällen von Ransomware-Lösegeldzahlungen kommen. Fallen die Hacker unter Sanktionen, dürfen keine Zahlungen geleistet werden.

EU-WHISTLEBLOWING-RICHTLINE –
Hintergründe und aktueller Stand

Autor: ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG

Der Fall Edward Snowden hat 2013 die Menschen weltweit für den Wert sensibilisiert, die Whistleblower in einer demokratischen Gesellschaft haben. Whistleblower oder Hinweisgeber/innen stellen einen wichtigen Bestandteil einer offenen und transparenten Gesellschaft dar. Sie bringen den Mut auf, mit ihren Meldungen Missstände aufzudecken. Im Gegenzug sollten sie vor Konsequenzen und Repressalien wie einer Kündigung, Versetzung, Degradierung oder Einschüchterung geschützt sein.

Das EU-Parlament hat aus diesem Grund die sogenannte Whistleblowing-Richtlinie (Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (EU) 2019/1937) beschlossen, die am 16. Dezember 2019 in Kraft getreten ist.

Ziel der Richtlinie:

- Verstöße aufdecken und unterbinden
- Rechtsdurchsetzung verbessern, indem effektive, vertrauliche und sichere Meldekanäle eingerichtet und Hinweisgeber/innen wirksam vor Repressalien geschützt werden
- Hinweisgeber/innen können weder zivil-, straf- oder verwaltungsrechtlich noch in Bezug auf ihre Beschäftigung haftbar gemacht werden

Wann wird die Richtlinie zum nationalen Recht?

Die Umsetzung in deutsches Recht sollte bis zum 17. Dezember 2021 erfolgen, doch die Bundesregierung hat die Frist ohne ein entsprechendes Gesetz verstreichen lassen. Die Parteien der Ampel-Koalition haben sich in ihrem Koalitionsvertrag allerdings darauf geeinigt, die Richtlinie „rechtssicher und praktikabel" umzusetzen und über die Mindestanforderungen der EU-Richtlinie hinauszugehen. Es bleibt abzuwarten, wie das Gesetz am Ende tatsächlich aussieht, wann es umgesetzt wird und welche Punkte es beinhaltet. Bis dahin können sich Beschäftigte aber direkt auf die EU-Richtlinie berufen. Im Fall der Fälle stehen Hinweisgeber/innen aktuell also nicht ganz schutzlos da.

Wer ist von der Richtlinie betroffen?

Kleine und große Unternehmen ab 50 Mitarbeiter/innen, Einrichtungen des öffentlichen Sektors, Behörden sowie Gemeinden ab 10.000 Einwohner/innen müssen EU-weit künftig sichere, interne Meldekanäle für Hinweisgeber/innen bereitstellen.
Für Unternehmen ab 250 Mitarbeiter/innen gilt diese Pflicht schon seit Ende 2021, für Unternehmen zwischen 50 und 250 Mitarbeiter/innen gibt es eine Übergangsfrist von weiteren zwei Jahren.
Der Hinweisgeberschutz bezieht sich auf das Melden von Missständen mit Bezug auf EU-Recht, wie etwa Steuerbetrug, Geldwäsche oder Delikte im Zusammenhang mit öffentlichen Aufträgen, Produkt- und Verkehrssicherheit, Umweltschutz, öffentlicher Gesundheit sowie Verbraucher- und Datenschutz. Die EU ermuntert die nationalen Gesetzgeber jedoch, diesen Anwendungsbereich im nationalen Gesetz zu erweitern, die Richtlinie also auf Verstöße gegen deutsches Recht auszuweiten.

Welche Sanktionen gibt es?

In der EU-Richtlinie sind auch Sanktionen vorgesehen. So müssen Unternehmen, die das Melden von Missständen behindern oder zu behindern versuchen, mit Strafen rechnen. Gleiches gilt, wenn Unternehmen die Identität der Hinweisgeber/innen nicht vertraulich behandeln. Ebenso sollen Vergeltungsmaßnahmen gegen Whistleblower geahndet werden. Wie hoch diese Sanktionen ausfallen werden, ist Sache der nationalen Gesetzgeber. Auch hier gibt es erst eine konkrete Antwort, wenn die Richtlinie in nationales Recht umgesetzt ist. Für juristische Personen des öffentlichen Sektors gibt es allerdings jetzt schon konkrete Vorgaben. So sind diese seit dem 18. Dezember 2021 verpflichtet, interne Meldesysteme für Hinweisgeber/innen einzurichten.

Was bedeutet dies für Ihren Versicherungsschutz?

Das Hinweisgebersystem dient der Entgegennahme von Hinweisen auf mögliche compliance-relevante Verstöße gegen Gesetze oder sonstige Unternehmensvorschriften. Sofern Ihnen ein solcher Verstoß vorgeworfen wird, sind Sie mit dem Straf-Rechtsschutz für Unternehmen optimal abgesichert.

Haben Sie Fragen dazu?
Gerne beraten wir Sie, wenn es darum geht, Ihr Unternehmen entsprechend abzusichern. Sprechen Sie uns einfach an!

DSV
DR. SCHMITT GMBH
VERSICHERUNGSMAKLER

Impressum

Herausgeber
Dr. Schmitt GmbH Würzburg
– Versicherungsmakler –
Dieselstraße 2-6
97082 Würzburg
Telefon 0 931 45075-0
Internet www.dsv-wzbg.de
E-Mail kontakt@dsv-wzbg.de
Geschäftsführer Gerd Kunert

Amtsgericht Würzburg, HRB 2406
Versicherungsvermittlerregister
www.vermittlerregister.info
Register-Nr. D-6HAK-PRKK5-89
Erlaubnis nach § 34 d Abs. 1 GewO

(Versicherungsmakler) erteilt durch:
IHK München und Oberbayern
Max-Joseph-Straße 2
80333 München
www.muenchen.ihk.de

Erstellung: 3WM im Auftrag der Dr. Schmitt GmbH Würzburg
Stand: April 2022

Die hier enthaltenen Informationen unterliegen einer sorgfältigen Prüfung durch uns. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden.

Besuchen Sie uns auch auf XING

Disclaimer Die in dieser Publikation enthaltenen Informationen und Meinungen bezieht der Verfasser aus öffentlich zugänglichen Quellen und von Dritten, die er für zuverlässig hält. Trotz sorgfältiger Prüfung der Angaben haftet die Dr. Schmitt GmbH Würzburg - Versicherungsmakler - für Mängel dieser Publikation nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Eine Haftung für Schäden, die auf leichter Fahrlässigkeit beruhen, wird dagegen nicht übernommen. Alle Meinungen geben die aktuelle Einschätzung des Verfassers wieder und stellen nicht notwendigerweise die Meinung der Dr. Schmitt GmbH Würzburg - Versicherungsmakler - oder mit ihr verbundener Unternehmen dar. Weder diese Veröffentlichung noch ihr Inhalt, noch eine Kopie dieser Veröffentlichung, darf ohne ausdrückliche Erlaubnis der Dr. Schmitt GmbH Würzburg - Versicherungsmakler - auf irgendeine Weise verändert oder an Dritte verteilt oder übermittelt werden. Die rechtlichen Ausführungen berücksichtigen die im Zeitpunkt des Erscheinens bekannte Rechtslage. Die rechtliche Beurteilung kann sich im Zeitverlauf beispielsweise durch geänderte Gesetze, andere Rechtsvorschriften oder Rechtsprechung ändern. Die Ausführungen sind allgemeiner Art und können naturgemäß nicht die im Einzelfall bestehenden Besonderheiten berücksichtigen. Es wird daher empfohlen, bei konkreten rechtlichen Fragen einen Rechtsberater zu konsultieren.